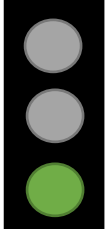


Information für Arbeitgeber zur Beschäftigung von Asylbewerbern bzw. Anerkannten

Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Abschiebeschutz



Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen - einer
Beschäftigung steht nichts im Weg.

- Keine Einschränkungen für Arbeitsaufnahme
- Keine gesonderte Genehmigung erforderlich
- Rechtssicherheit für Arbeitgeber
- Aufenthaltserlaubnis vorlegen lassen!

Wir empfehlen Ihnen, sich als Arbeitgeber bei der Auswahl Ihrer Arbeitskräfte vorrangig auf diejenigen Flüchtlinge zu konzentrieren, die nach einem erfolgreich abgeschlossenen Asylverfahren in Deutschland bleiben dürfen. Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte und Personen mit Abschiebeschutz haben ein Bleiberecht und stehen damit dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung. Bei der Einstellung dieser Personengruppe haben Sie die Gewissheit, dass der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin Ihnen langfristig erhalten bleibt, da gerade dieser Personenkreis in unseren Arbeitsmarkt integriert werden soll.

Anerkannte erkennen Sie daran, dass diese einen Aufenthaltstitel besitzen (siehe Muster):



Ansprechpartner für die Einstellung von Anerkannten: Jobcenter

Asylbewerber



Laufendes Asylverfahren - bitte setzen Sie sich mit der Ausländerbehörde
in Verbindung!

- Aufenthaltsgestattung berechtigt noch nicht zur Arbeitsaufnahme
- Genehmigung durch die Ausländerbehörde erforderlich

Die Aufnahme einer Arbeit bei Personen mit Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren bzw. laufendes Klageverfahren gegen negative Asyl-Entscheidung) ist nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde möglich. Im Rahmen des behördlichen Ermessens wird über ausländerrechtliche Erlaubnisse für Beschäftigungen oder Berufsausbildungen von Asylbewerbern nach Prüfung des Einzelfalls entschieden.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt:

- die individuelle Bleibeperspektive
- ob im Einzelfall bereits eine negative Asylentscheidung vorliegt
- ob die Identität geklärt ist, d.h. ob ein Pass vorgelegt wurde.

Hier sehen Sie ein Muster einer Aufenthaltsgestattung, die Asylbewerber erhalten:

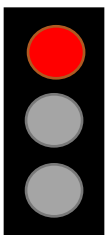


Ansprechpartner für die Einstellung von Asylbewerbern: Ausländeramt

Herr Ostler, Tel.: 08821 751-481, E-Mail: Maximilian.Ostler@lra-gap.de

Herr Obeth, Tel.: 08821 751-482, E-Mail: Markus.Obeth@lra-gap.de

Abgelehnte Asylbewerber



Asylverfahren erfolglos abgeschlossen - eine Aufenthaltsbeendigung hat Vorrang.

- keine Beschäftigung mehr möglich

